

Satzung des Förderverein " Pro Tempelberg " e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Förderverein " Pro Tempelberg "

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V.".

Der Verein hat seinen Sitz in 15518 Tempelberg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Gemeinde Tempelberg.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs durch Schaffung von Übungs- und Auftrittsmöglichkeiten für die in der Gemeinde bestehende Musikgruppe und den Chor, z. B. zu den Dorffesten in der Gemeinde Tempelberg. In durchzuführenden Veranstaltungen für einzelne Bevölkerungsgruppen wird die Musikgruppe ihr jeweiliges Kulturprogramm vorstellen. Ebenfalls sollen Auftritts- und Darbietungsmöglichkeiten von Künstlern verschiedener Richtungen aus Kunst und Kultur gefördert und in der Gemeinde organisiert werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Tempelberg. Die Mittel sollen entsprechend unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluß aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Dem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich vereinschädigend erhält. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. **Die Beitragszahlung ist eine Bringepflicht und hat bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu erfolgen. Die Kassierung erfolgt regelmäßig in den Mitgliederversammlungen oder außerhalb dieser bei jedem Vorstandsmitglied.**

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **drei Jahren** gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

3. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- Buchführung, Erstellung eines Jahrestätigkeitsberichts und Kassenberichts
- Beschlußfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern

4. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der Vorstandsvorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken schriftlich abzufassen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung beschließen.

3. Der Vorstand legt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft für die geleistete Arbeit und legt den Kassenbericht vor. Tätigkeits- und den Kassenbericht müssen durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

4. Bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, ebenfalls zur Auflösung des Vereins.

Die Abstimmung erfolgt offen. Sie muß geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Anderenfalls findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Führt auch der zweite Wahlgang zu keinem Ergebnis so entscheidet das Los.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Tagesordnung
- Art der Abstimmung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.